

# **Vereinssatzung Capoeira Aachen e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der am 2.7.2005 in Aachen gegründete Verein führt den Namen „Capoeira Aachen“.
2. Der Sitz des Vereins ist Aachen.
3. Er soll beim Amtsgericht Aachen registriert werden und den Zusatz „e.V.“ führen.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Im speziellen fördert der Verein den kulturellen Austausch mit Brasilien, die Verbreitung des Kampfsportes Capoeira und internationale Kontakte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Trainingseinheiten, Seminare und Exkursionen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder. Alle volljährigen Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand der Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen und muss bis zum ersten des Austrittsmonates eingegangen sein.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied des Vereins gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Bei Beendigung der

Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge müssen monatlich bis zum dritten Werktag auf dem Vereinskonto eingegangen sein.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

## **§7 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von der/ dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich, durch Aushang im Vereinsheim und durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Sollten bereits zwei Mitgliederversammlungen hintereinander stattgefunden haben, die nicht beschlussfähig waren, so wird die darauffolgende Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig sein.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/ der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem/ der Vorsitzenden
  - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/ der Schatzmeister/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
3. Der Vorstand wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Der/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/ die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/ sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollten bereits zwei Vorstandsversammlungen hintereinander nicht beschlussfähig gewesen sein, so ist die darauffolgende Vorstandsversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann der Vorstand hauptberufliche Kräfte bedienen. Dies muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die „SOS – Kinderdörfer in Brasilien“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.